

Bundesrichter Dr. Hans Wiprächtiger

Justiz und Öffentlichkeit

Montag, 26. April 2010

Im Frühjahr 2009 wurde die Vortragsreihe „laboratorium lucernaiuris“ ins Leben gerufen. Nach vielen spannenden Beiträgen von namhaften Referenten im letzten Jahr, bildete der fesselnde Vortrag von Bundesrichter Dr. h.c. Hans Wiprächtiger zum Thema Justiz und Öffentlichkeit den diesjährigen Auftakt der Reihe.

Hans Wiprächtiger verfügt über immense Erfahrungen als Richter an verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Gerichten. Durch die langjährige Tätigkeit hat der Referent Einblicke in die (informellen) Abläufe und Organisation der Gerichte gewonnen wie kaum ein anderer. Diese fundierten Eindrücke erlaubten es ihm, seine theoretischen Erläuterungen praktisch zu untermauern und so den Zuhörer immer wieder von neuem in den Bann zu ziehen. Der Bundesrichter liess die anwesenden Professoren, Assistierenden, Studierenden und externen Neugierigen durch lebhaft und unverblümt ausgeführte Ausführungen an seinem Erfahrungsschatz teilhaben und hat dabei gezeigt, dass entgegen dem verbreiteten Klischee auch für Richter „Volksnähe“ und Offenheit keine Fremdwörter sind.



In einem ersten Teil erläuterte der Referent die theoretischen Grundlagen des Zusammenspiels von Justiz und Öffentlichkeit. Dabei betonte er die Möglichkeit der Transparenz und Kontrolle durch die Öffentlichkeit, welche der klassischen Vorstellung der Justizkommunikation zuzuordnen ist. Das heisst, dass durch das Öffentlichkeitsprinzip eine geheime Kabinettsjustiz untergraben und durch die mögliche Kontrolle eine gesetzmässige Behandlung, bspw. im Prozess, gewährleistet wird. Auch ermöglicht das Wissen der Bevölkerung über die Ausführung der

Rechtspflege das demokratische Element der Transparenz. Zusätzlich zu diesen Komponenten sollte gemäss Wiprächtiger die Justizkommunikation durch eine aktive Teilnahme der Justiz ergänzt werden, d.h. Richterinnen und Richter sollten von sich aus über die wichtigsten Fälle, Schwierigkeiten etc. berichten. Dies würde mehr Transparenz schaffen und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit erhöhen.

Weiter thematisierte Wiprächtiger öffentliche Debatten die bemängeln, dass zu wenig harte Strafen ausgesprochen werden. Aktuell lässt sich dies bspw. daran feststellen, dass die milde Bestrafung von Rasern kritisiert wird. Dass aber durchaus auch lange Freiheitsstrafen, wie bspw. unlängst im Raserfall von Malter, ausgesprochen werden, wird kaum thematisiert. Hier sieht Bundesrichter Wiprächtiger Potential für eine offensivere Justizkommunikation. Wird öffentlich dargestellt, dass die Justiz bereits aktiv ist, wird dies von der Bevölkerung wahrgenommen und ein etwas ausgeglicheneres Bild ermöglicht. Als Mittel der aktiveren Justizkommunikation dient insbesondere die Medienöffentlichkeit. Sie wäre nicht mehr nur der „public watch

dog“ sondern könnte auch über Rechtsprechung, geltende Rechtswirklichkeit und Anliegen der Justiz berichten. Dennoch muss die Janusköpfigkeit der medialen Berichterstattung erkannt werden. So dürfen Angeklagte nicht blossgestellt, und die richterliche Unabhängigkeit nicht bedroht werden. Allerdings sieht der Referent die Unabhängigkeit der Bundesrichter nicht durch die Medien gefährdet. Denn sie sind allesamt in einer Welt voller Medieneinflüsse aufgewachsen und es sollte ihnen zugetraut werden, dass sie diesen Einflüssen widerstehen können. Bei der aktiven Justizkommunikation sollten Richter aber darauf achten, sich nicht wie Politiker zu verhalten – was allerdings nicht ausschliesst, dass sie sich zu justizpolitischen Themen wie bspw. die Bestrafung von Rasern äussern –, und nicht über pendente Verfahren zu berichten.

In einem zweiten, praxisbezogeneren Teil erläuterte Bundesrichter Wiprächtiger die Grenzen der Justizkommunikation und zitierte dabei Marie Theres Fögen: „Recht garantiert nicht, was es garantieren soll: Richtigkeit, Eindeutigkeit, Sicherheit. All das, auf das Laien bis heute gern vertrauen – und, wenn das Vertrauen erschüttert wird, mit Misstrauen und Protest reagieren – wird in der Kontroverse offenkundig: Es geht so, es geht auch anders im Recht, und zwar immer“. Der Referent meint, dass man als Richter zwar an das Gesetz gebunden ist, die Auslegung aber eine weite Sache sei. Zumindest sollte man sich bei der Urteilsfindung seines Vorverständnisses bewusst sein und (auch intern) Unabhängigkeit zu bewahren versuchen.

Wie die vorhin erläuterte aktive Justizkommunikation ausgestaltet sein sollte lässt der Referent offen. Potential sieht er aber darin, dass Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiber sich auf eine ansprechende Art und Weise vermehrt in der Öffentlichkeit zeigen, Stellung beziehen und von sich, ihrer Institution und ihrer Arbeit (bspw. Auslegungszwang) berichten. Es könnten öffentliche Gerichtstage, Interviews und Streitgespräche organisiert und mit Hochschulen zusammengearbeitet werden. Die Justiz sollte fassbarer und sinnlich erlebbar werden. Dennoch sollte dabei die gebotene Sachlichkeit gewahrt werden.



Die Ausführungen von Bundesrichter Wiprächtiger verdeutlichten die Spannung aber auch das Potential des Zusammenspiels von Justiz und Öffentlichkeit. Die Offenheit des Referenten und die allgegenwärtige Aktualität des Themas regten eine intensive Diskussion an, welche weitere Schnittstellen und Problematiken aufzeigte. Zumindest ich bin sehr gespannt, die Entwicklung der aktiven Justizkommunikation in den Medien zu beobachten und hoffe auf weitere differenzierte Voten des Referenten, der RichterInnen und RechtswissenschaftlerInnen.

{Silja Bürgi}